

Normgeber:	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
Aktenzeichen:	64-60129/1.7
Erlassdatum:	13.04.2023
Fassung vom:	13.04.2023
Gültig ab:	01.01.2022
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	7912
Fundstelle:	MBI. LSA. 2023, 185

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG (Richtlinie Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich - RL PSA)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Zuwendungszweck
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3 Form der Zuwendung
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
 6. Verpflichtungszeitraum
 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 8. Förderausschluss
 9. Anweisung zum Verfahren, Verwaltungsbestimmungen
 - 9.1 Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
 - 9.2 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
 10. Antragsverfahren
 11. Bewilligung
 12. Auszahlung
 13. Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungsanktionen
 14. Sprachliche Gleichstellung
 15. Inkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

7912

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG (Richtlinie Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich - RL PSA)

RdErl. des MWL vom 13. April 2023 - 64-60129/1.7

Fundstelle: MBl. LSA 2023, S. 185

1. Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen in Form von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. 6. 2013, S. 193), und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. 1. 2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25. 6. 2019, S. 115), nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA 2018 S. 211), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) dem GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231),
- c) dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2022 bis 2025,
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 487, L 130 vom 19. 5. 2016, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1033 (ABl. L 173 vom 30. 6. 2022, S. 34),

- e) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549, L 130 vom 19. 5. 2016, S. 9, L 327 vom 9. 12. 2017, S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28. 12. 2020, S. 1),

- f) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 608, L 130 vom 19. 5. 2016, S. 14), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 (ABl. L 9 vom 14. 1. 2022, S. 3),

- g) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31. 8. 2021, S. 6),

- h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18. 7. 2022, S. 12),

- i) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69, L 14 vom 18. 1. 2017, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18. 7. 2022, S. 12),

- j) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28. 8. 2014, S. 59, L 114 vom 5. 5. 2015, S. 25), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1337 (ABl. L 289 vom 12. 8. 2021, S. 9),

- k) der Richtlinie 92/43/EWG,
- l) der Richtlinie 2009/147/EG,
- m) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung,
- n) der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2022 (BGBl. I S. 867),
- o) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), in der jeweils geltenden Fassung,
- p) der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BAnz AT 28.05.2021 V2), in der jeweils geltenden Fassung und
- q) der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2018, Sonderdruck), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zuwendungszweck

1.2.1 Ziel der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG zum Schutz der Biodiversität sowie dem Erhalt und der Entwicklung von Lebensräumen und Arten.

1.2.2 Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und des Landes gewährt. Die Ausgleichszahlungen sind befristet bis zum 31. Dezember 2027.

1.2.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Ministerium kann die Bewilligungen auf die nach zuvor festgelegten Auswahlkriterien begrenzten Antragsteller beschränken.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist der in § 4 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne von § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, die in Natura 2000-Gebieten und im Land Sachsen-Anhalt liegen.

2.2 Für die förderfähigen Acker- und Dauerkulturflächen muss ein Verbot der Pflanzenschutzanwendung aufgrund des § 4 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorliegen, das über die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffer ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgeht.

2.3 Der Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich wird je Hektar produktiv genutzte Ackerfläche oder produktiv genutzte Dauerkulturen gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss Betriebsinhaber gemäß Nummer 3 sein und eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf den beantragten Flächen ausüben.

4.2 Die beantragten Flächen müssen Acker- oder Dauerkulturfläche sein und produktiv genutzt werden. Sie müssen vom Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet werden und in der Förderkulisse im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt belegen sein, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst.

4.3 Der Zuwendungsempfänger hat zeitnah schlagbezogene Aufzeichnungen über alle Pflanzenschutzmaßnahmen zum Nachweis der Einhaltung des Verbotes zu führen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den durch die Vorgaben von § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne diese Auflagen.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) für produktiv genutzte Ackerflächen | 382 Euro
je Hektar, |
| b) für produktiv genutzte Dauerkulturen | 1 527 Euro
je Hektar. |

Zahlungen nach Satz 1 Buchst. b werden nur für den Obst- und Weinbau gewährt.

6. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt ein Jahr (Kalenderjahr). Er beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Kann der Zuwendungsempfänger in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände seine eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen, ist Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 anzuwenden. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind.

7.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes und des Bundes sowie durch die jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen, deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren und ein Betretungsrecht aller Betriebsflächen einzuräumen.

7.4 Die sich auf die Zuwendung beziehenden Belege und Unterlagen sind für die Dauer von sechs Jahren nach Empfang der Beihilfen und Zuwendungen aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8. Förderausschluss

8.1 Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche (Doppelförderung) ist nicht zulässig. Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen gilt die Kombinationentabelle (**Anlage**).

8.2 Von der Gewährung der Zuwendung sind folgende Flächen ausgeschlossen:

- a) nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzte oder stillgelegte Flächen,
- b) ausgewiesene Landschaftselemente entsprechend dem gültigen Referenzsystem Landwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt oder
- c) Gewässerflächen.

9. Anweisung zum Verfahren, Verwaltungsbestimmungen

9.1 Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europarecht abweichende Regelungen getroffen werden.

Für den Verwendungsnachweis gilt, dass der zahlenmäßige Nachweis durch den Antrag nach Nummer 10 geführt wird und der Sachbericht ersetzt wird durch die Erklärung über die Einhaltung von Verpflichtungen, die der Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungsjahres zum von der Bewilligungsbehörde festgelegten Termin vorzulegen hat. Die Prüfungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle gelten als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

9.2 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

Das Antragsverfahren und die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem von Titel V Kap. II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durchgeführt. Es gelten ferner die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und die Durchführungsverordnung Nr. 809/2014. Die Bewilligungsbehörde überprüft jährlich in Vor-Ort-Kontrollen, ob von den Zuwendungsempfängern, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 ermittelt wurden, die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden.

10. Antragsverfahren

10.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks gewährt. Die Antragsunterlagen sind im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de und bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.

10.2 Der vollständige Antrag ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres zu stellen. Die weiteren Antragsbestandteile (zum Beispiel Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen) sind jährlich zu den vom Ministerium festgelegten Termin bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und sind wesentliche Anlagen für die spätere Bewilligung sowie für die Auszahlung.

11. Bewilligung

11.1 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Betriebssitz nach § 2 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung hat. Liegt der Betriebssitz außerhalb von Sachsen-Anhalt, entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Antrag, in deren Zuständigkeitsbereich der größere Teil der beantragten Flächen liegt.

11.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den durchgeführten Kontrollen durch schriftlichen Bescheid.

11.3 Liegt der Antrag des Zuwendungsempfängers der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, wird der Betrag, der bei fristgerechter Einreichung bewilligt werden könnte, gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gekürzt oder nicht gewährt. Dies gilt auch für die verspätete Einreichung der erforderlichen Dokumente. Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen ist Artikel 78 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 anzuwenden.

11.4 Eine Bewilligung erfolgt nicht, sofern der zu bewilligende Zuwendungsbetrag für den Bezugszeitraum 500 Euro unterschreitet.

12. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung auf das im Antrag bestimmte Konto erfolgt erst nach Prüfung der Antragsunterlagen und der weiteren Antragsbestandteile, die zum vom Ministerium festgelegten Termin eingereicht sein müssen. Grundsätzlich geschieht dies nach Ablauf des Bezugsjahres.

13. Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen

13.1 Werden die in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, erfolgt eine Kürzung der Zuwendung um die jeweils betroffenen Flächen oder eine Ablehnung des Antrages.

13.2 Liegen die in Nummer 4.3 geforderten schlagbezogenen Aufzeichnungen nicht oder unvollständig vor, sind diese innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist nachzureichen. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Einreichung, wird die Zuwendung nicht gewährt.

14. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

15. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Anlage (zu Nummer 8.1 Satz 2)